

Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Inkrafttreten: 03.12.2021

Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 1233

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Stelle nach § 11 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist für die Freie Hansestadt Bremen die Senatorin für Justiz und Verfassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.